



Konzessionsverfahren Strom und Gas

Festlegung der Auswahlkriterien

Kommunal Agentur NRW GmbH

Städte- und Gemeindebund NRW



Kommunal-Stiftung NRW



Kommunal Agentur NRW



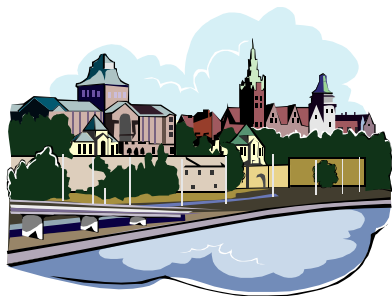
Kommunale Beratung seit 1996
zertifiziertes Unternehmen mit 46 Mitarbeitern
und Sitz in Düsseldorf

Zusammenarbeit einzelner Sachbereiche

- Stadtentwässerung
- Satzungen & Gebühren
- Beiträge & Gebühren
- Weiterbildung & Netzwerk
- Organisation & Prozessoptimierung
- Personal & Beauftragte
- Projektsteuerung & Koordination
- Konzessionsverträge
- Beschaffung & Ausschreibung
- Risikomanagement & Arbeitsschutz
- Umwelt & Klimaschutz
- Digitale Welt

Was ist in einem Konzessionsvertrag geregelt?

- Gestattung der Wegenutzung
- Zahlung von Konzessionsabgaben
- Regelungen zum Bau und der Umverlegung von Leitungen und Anlagen
- Preisnachlässe für Eigenbedarf der Kommune
- Übergang von Anlagen bei Beendigung des Vertrags (Endschafftsklausel)
- *Verpflichtung zur allgemeinen Versorgung (Regelung in alten Verträgen)*



Konzessionen seit Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

1998

- Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes (später auch Gas)
- Diskriminierungsfreier Netzzugang Dritter
- Gebietsmonopol nur noch für Verteilung, Netzzugang muss Dritten gewährt werden

2005

- Regulierter Netzzugang anstatt verhandelter Preise (Regulierungsbehörde)
- Wirtschaftliche Trennung Netzverteilung / andere Aktivitäten (Unbundling)

2008

- Liberalisierung des Messwesens: Nutzer darf Messstellenbetreiber wählen
➔ **Versorgung nicht mehr Gegenstand der Konzessionsverträge**

Auslaufen von Konzessionsverträgen

§ 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG

- Gemeinden müssen zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung bekannt geben
- ! Verstoß kann zur Nichtigkeit eines Folgevertrags führen
- Wettbewerb soll ermöglicht werden, dies gilt selbst dann, wenn ein eigenes Stadtwerk Konzessionsnehmer ist.



Neuvergabe der Konzession

- Keine Anwendung des Vergaberechts nach § § 97 ff. GWB erforderlich
- Bei Vergabe sind aber allgemeine Vergabeprinzipien nach dem europäischen Primärrecht anzuwenden:
 - Transparent
 - Diskriminierungsfrei
 - Entscheidung ist zu begründen
- In der Praxis hat sich eine Festlegung und Bekanntgabe von Auswahlkriterien und deren Gewichtung durchgesetzt
- Wichtig: Beachtung der aktuellen Rechtsprechung!!



Was darf verhandelt werden?

- Grundsätzlich sachlicher Bezug zum Wegenutzungsrecht oder zum Netz erforderlich
- Unbedingt zu beachten: zulässige Nebenleistungen nach § 3 KAV
- Relevante Auswahlkriterien:
 - Kriterien, die im Zusammenhang mit dem § 1 EnWG stehen (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht).
 - Sonstige Kriterien (Folgepflichten, Folgekosten, Endschaftsbestimmungen)
- Erforderlich: sachgerechte Gewichtung (vorrangig Kriterien des EnWG)

Kriterien im Bereich sicherer Netzbetrieb

- Betriebsstandort / Wartungs- und Servicearbeiten, Erreichbarkeit und Reaktionszeit Störungsdienst (10%)
- Erfahrungen im Netzbetrieb
 - Technische Leistungsfähigkeit (4%)
 - Personelle Entwicklung (3%)
 - Organisatorische Entwicklung (3%)
- Nachhaltige Investitionen ins Netz (10%)

Kriterien im Bereich preisgünstiger Netzbetrieb

- Konzept (2%)
- Prognose der erwarteten Netznutzungsentgelte
 - Für Haushaltskunden (4%)
 - Für Industriekunden (4%)
- Prognose der erwarteten Anschlusskosten inkl. der Berechnungssystematik (2%)

Kriterien im Bereich Verbraucherfreundlichkeit

- Darstellung des Kundenservice und der Informationspolitik für Verbraucher (Strom: 4% / Gas: 3%)
- Beschwerdemanagement (Strom: 4% / Gas 3%)
- Netzanschlussmanagement (Strom: 2% / Gas 2%)
- Anbindung neuer Baugebiete (nur Gas: 2%)

Kriterien im Bereich Effizienz

- Effizienzmaßnahmen im Netz (3%)
- Effiziente Organisation(2%)
- Darstellung der derzeitigen Effizienzwerte (3%)

Kriterien im Bereich Umweltverträglichkeit

- Umweltfreundliches Bauen und Betreiben (10%)

Kriterien im Bereich Vertragsinhalt

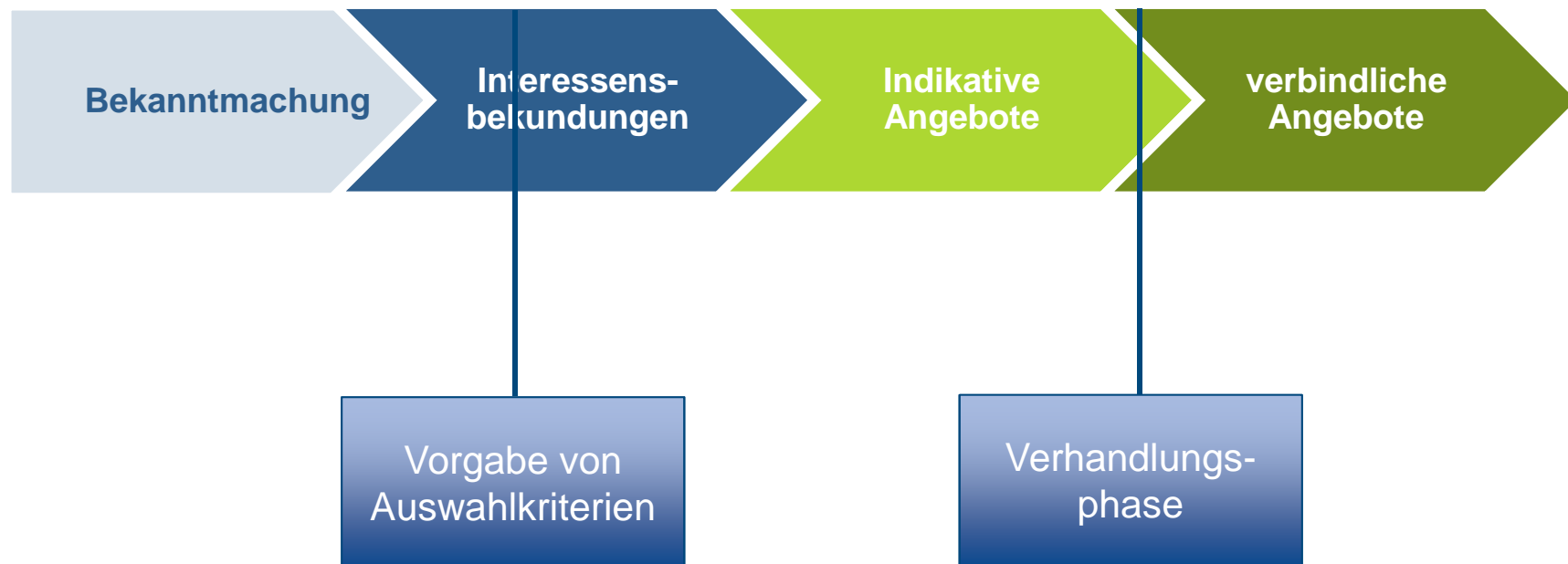
- Höhe des Kommunalrabatts auf Netznutzung (5%)
- Folgekostenregelung (5%)
- Entflechtungs- und Einbindungskosten (2%)
- Kaufpreis der Netze
 - Berechnung des Kaufpreises (2%)
 - Fehlende Einigung über den Kaufpreis (1%)
- Kündigungsrecht (5%)
- Information zum Leitungsverlauf (2%)
- Regelmäßige Informationen über Netzzustand, -ausbau und Qualität der Netzbewirtschaftung (2%)
- Umfang der Überlassung (2%)
- Informationsanspruch (2%)
- Kooperation bei Leitungsverlegung (2%)

Auswahlkriterien und Gewichtung

Kriterienbereich	Gewichtung
Sicherer Netzbetrieb	30 %
Preisgünstiger Netzbetrieb	12 %
Verbraucherfreundlichkeit	10 %
Effizienz	8 %
Umweltverträglichkeit	10 %
(sonstige) Vertragsinhalte	30 %

**Die Verfahren Strom und Gas sind streng
getrennt voneinander durchzuführen!**

Die einzelnen Schritte im Konzessionsverfahren





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Ralf Togler

togler@KommunalAgenturNRW.de

0211 / 430 77 101

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ©.

Jegliche auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.